

L 9 B 415/08 AY ER

Land
Schleswig-Holstein
Sozialgericht
Schleswig-Holsteinisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

9

1. Instanz
SG Schleswig (SHS)
Aktenzeichen
S 16 AY 36/08 ER

Datum
16.04.2008

2. Instanz
Schleswig-Holsteinisches LSG
Aktenzeichen
L 9 B 415/08 AY ER

Datum
16.12.2008

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Ein straffällig gewordener Asylbewerber, der zur Ausreise verpflichtet ist, hat nach Beendigung seines Maßregelvollzugs keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 16. April 2008 wird zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die am 25. April 2008 erhobene Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 16. April 2008 mit den sinngemäßen Anträgen,

den Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 16. April 2008 aufzuheben und die Antragsgegnerin "im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig eine Kostenübernahmeerklärung bezüglich der Kosten für eine vollstationäre Maßnahme der sozialen Rehabilitation in der Einrichtung Wohnhaus S des K F zu gewähren" und für das Verfahren vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen,

hat keinen Erfolg.

In dem angegriffenen Beschluss ist zutreffend ausgeführt, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf eine Eingliederungshilfemaßnahme nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) habe, denn das Ziel der Eingliederungshilfe, Behinderte in die Gesellschaft einzuführen, gelte nicht für den Kläger, der nach seinem Maßregelvollzug verpflichtet ist, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Der Senat macht sich die Ausführungen des angegriffenen Beschlusses nach nochmaliger Überprüfung zu Eigen und verweist gemäß [§ 142 Abs. 2 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die sehr ausführlichen, mit einer Vielzahl von Literaturangaben versehenen Gründe.

Im Hinblick auf die Beschwerdebegründung ist zu ergänzen: Nicht maßgeblich ist, dass statt des Maßregelvollzugs die Maßnahme in der Einrichtung Wohnhaus S des K F die öffentliche Hand von Kosten entlastet, denn maßgeblich für eine Eingliederungshilfemaßnahme ist deren Erforderlichkeit. Die Erforderlichkeit einer Eingliederungsmaßnahme für jemanden, der die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar nach Ende des Vollzugs verlassen muss, ist nicht gegeben, wie in dem angegriffenen Beschluss zutreffend ausgeführt ist.

Nicht nachzuvollziehen ist das Vorbringen, der Gesetzgeber habe gerade einzelne Bereiche des SGB XII nicht aus dem Leistungskatalog der Berechtigten nach dem AsylbLG herausgenommen, so dass auch Eingliederungshilfe zu gewähren ist. Vielmehr sind nach § 9 Abs. 1 AsylbLG die Leistungen nach diesem Buch keine solchen des SGB XII. Lediglich nach § 2 AsylbLG werden nach dem SGB XII in besonderen Ausnahmefällen Leistungen entsprechend dem SGB XII gewährt. In [§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) werden bestimmte Leistungen aufgeführt, die auch Ausländern zu gewähren sind. Nach [§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#) können im Übrigen Sozialhilfeleistungen entsprechend gewährt werden. Demzufolge stehen nicht alle Leistungen des SGB XII den Berechtigten nach dem AsylbLG unmittelbar zur Verfügung, sondern abgesehen von den Pflichtleistungen nach [§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) stehen alle übrigen Leistungen im Ermessen der Behörde. Insoweit ist insbesondere bei Eingliederungsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass es nach [§ 53 Abs. 3 SGB XII](#) die besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen

angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Es ist aber gerade nicht Ziel der Eingliederungshilfe, jemanden, der umgehend auszureisen hat, einen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland zu gewähren, damit er eine Eingliederungshilfemaßnahme durchführen kann.

Dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers ist ebenfalls nicht darin zu folgen, dass kein Ermessen ausgeübt worden sei. Vielmehr ist im Ausgangsbescheid vom 11. Juli 2007 und im Widerspruchsbescheid vom 8. November 2007 die Einzelsituation des Antragstellers berücksichtigt worden. Insbesondere ist im Widerspruchsbescheid hervorgehoben worden, dass der Antragsteller aufgrund seiner Drogenproblematik und der wiederholten Straffälligkeit nicht in die Gesellschaft integriert und es daher auch nicht erforderlich ist, Integrationsmaßnahmen nunmehr durchzuführen. Dem schließt sich der Senat an.

Ebenfalls zutreffend ist in dem angegriffenen Beschluss vom 16. April 2008 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden, denn die gemäß [§ 73a SGG](#) in Verbindung mit [§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO) erforderlichen Erfolgsaussichten in der Hauptsache liegen – wie sich auch aus diesem Beschluss ergibt – nicht vor.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

SHS

Saved

2009-01-07